

Stadt Osnabrück . Postfach 44 60 . 49034 Osnabrück

DER OBERBÜRGERMEISTER

Die Piratenpartei
Kevin Price
Schlagvorder Straße 1
49074 Osnabrück

Fachbereich Bürger und Ordnung
- Fachdienst Verkehrslenkung /
Stadthaus 1, Natrufer-Tor-Wall 2
49076 Osnabrück

Ⓜ Reißmüllerplatz

Auskunft erteilt :

Herr Knüppe, Zimmer 111

Tel 0541 323-2353

Fax 0541 323-2756

knueppe@osnabrueck.de

www.osnabrueck.de

Ihr Zeichen / Datum

Unser Zeichen / Datum

32-31

30.07.2009

Aufstellen eines Informationsstandes

Sehr geehrter Herr Price,

aufgrund Ihres Antrages vom 18.08.2009 erteile ich Ihnen hiermit anlässlich der Bundestagswahl am 27.09.2009 gem. § 18 des Nds. Straßengesetzes vom 14.12.1962 in Verbindung mit § 3 der Satzung der Stadt Osnabrück über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der zur Zeit geltenden Fassung die Erlaubnis zum Aufstellen von Informationsständen. Die genauen Daten, Örtlichkeiten sowie Zeiträume entnehmen sie bitte den anliegenden Anlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass alle verantwortlichen Personen, die Nebenbestimmungen dieses Bescheides zur Kenntnis bekommen und von diesen eingehalten werden.

Nebenbestimmungen:

1. Die Informationsstände dürfen nur so durchgeführt werden, dass Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgänger, nicht gefährdet werden und der Verkehr nicht behindert wird. Passanten müssen ihren Weg ungehindert fortsetzen können und sämtliche Ein- und Ausgänge (insbesondere auch Zufahrten) der dort befindlichen Gebäude dürfen nicht versperrt werden. In den Fußgängerzonen ist zur Häuserfront ein Abstand von 3 m einzuhalten.
2. Bei Informationsständen, die außerhalb von Fußgängerzonen auf öffentlichen Gehwegen durchgeführt werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Restgehwegbreite von mind. 1,20 m frei zu halten ist.
3. Bei Informationsständen in der Nähe von Wochenmarktgeländen ist, der genaue Standort mit dem Marktmeister abzustimmen
4. Jedes gewerbliche Handeln wird untersagt. Hierzu gehört insbesondere der Verkauf von Waren und Dienstleistungen (auch zum Selbstkostenbeitrag).
Ferner wird das Werben von Fördermitgliedschaften untersagt.

Sparkasse Osnabrück
(BLZ 265 501 05) 14 043
Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30) 9719 302

5. Bei der Durchführung des Informationsstandes bitte ich darauf zu achten, dass der **Verkehrsraum nicht verunreinigt** wird, andernfalls ist die Aktion sofort abubrechen. Verunreinigungen sind von der verantwortlichen Person unverzüglich, sachgerecht zu beseitigen.
6. Diese Erlaubnis ist von der verantwortlichen Person bei der Informationsveranstaltung mitzuführen und der Polizei bzw. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereichs Bürger und Ordnung der Stadt Osnabrück auszuhändigen, wenn diese dazu auffordern, damit die Einhaltung der Vorgaben und Auflagen überprüft werden kann.
7. Diese Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden und wird, vorbehaltlich der Rechte Dritter, erteilt.
8. Werden akustischer Verstärkereinrichtungen verwendet, ist die Lautstärke so einzustellen, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. [Von einer Störung in diesem Sinne muss regelmäßig ausgegangen werden, wenn 65 dB (A) überschritten werden.]

Hinweise:

- a. Für sämtliche Personen- und Sachschäden, die sich aus der Informationsveranstaltung ergeben sollten, haftet die verantwortliche Person im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- b. Bei der Verteilung von Druckwerken ist § 8 des Nds. Pressegesetzes vom 22.03.1965 (Impressum) zu beachten.
- c. Das Anbringen von Plakaten usw. an Schaltkästen, öffentlichen Beleuchtungseinrichtungen und anderen öffentlichen Anlagen ist verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Klage** beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Neue Rechtslage in Niedersachsen ab 01.01.2005**Sie können gegen diesen Bescheid keinen Widerspruch einlegen!**

Infolge einer Gesetzesänderung ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs für den Rechtsbereich des vorstehenden Bescheides - zunächst zeitlich begrenzt für in der Zeit vom 01.01.2005 bis 31.12.2009 erlassene Bescheide - ersatzlos abgeschafft worden. Als förmlicher Rechtsbehelf steht Ihnen jetzt nur die Möglichkeit offen, Klage beim Verwaltungsgericht zu erheben. Ein dennoch bei der Stadt erhobener Widerspruch wahrt die Klagefrist nicht und verlängert diese auch nicht!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



